

Finanzamt Hansa

Berlin NW. 7., 25. 2. 1936
Luisen StraÙe 33/34.
Fernsprecher: D 2 Weidend 0013 Zimmer Nr. 50

O. 2011 B - 752/35

Bez. 235/1399

RMist. 695/35

Beglaubigte Abschrift

Steuerfleckbrief und Vermögensbeschlagnahme

die ~~Mrs~~ Rebecka Lehmann, geb. Mainz
geboren am 31.7.1880 zu Frankfurt a/Main
zuletzt wohnhaft in Berlin NW, Klopstockstr. 21.

zuletzt wohnhaft in

zur Zeit in Tel-Aviv (Palästina) Ben Yehuda - Road 200
Beth Olitzky

schuldet — schulden dem Reich eine Reichsfluchtsteuer von 133.136,46 RM, die am 26. 3. 1935 fällig gewesen ist, nebst einem Zuschlag von 5 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat.

Gemäß § 9 Ziffer 2 ff. des Reichsfluchtsteuergesetzes (Reichssteuerblatt 1934 Seite 599; Reichsgesetzblatt Teil I 1931 Seite 699; 1932 Seite 571; 1934 Seite 392, 941; 1935 Seite 850,

) wird hiermit das inländische Vermögen des — der Steuerpflichtigen zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen, auf die gemäß § 9 Ziffer 1 des Reichsfluchtsteuergesetzes festzusetzende Geldstrafe und alle im Steuer- und Strafverfahren entstandenen und entstehenden Kosten beschlagnahmt.

Es ergeht hiermit an alle natürlichen und juristischen Personen, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz haben, das Verbot, Zahlungen oder sonstige Leistungen an den — die Steuerpflichtigen zu bewirken; sie werden hiermit aufgefordert, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats dem unterzeichneten Finanzamt Anzeige über die dem — der — den Steuerpflichtigen zustehenden Forderungen oder sonstigen Ansprüche zu machen.

Wer nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zum Zwecke der Erfüllung an den — die Steuerpflichtigen eine Leistung bewirkt, ist nach § 10 Abs. 1 des Reichsfluchtsteuergesetzes hierdurch dem Reich gegenüber nur dann befreit, wenn er beweist, daß er zur Zeit der Leistung keine Kenntnis von der Beschlagnahme gehabt hat und daß ihn auch kein Verschulden an der Unkenntnis trifft. Eigenem Verschulden steht das Verschulden eines Vertreters gleich.

Wer seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird nach § 10 Abs. 5 des Reichsfluchtsteuergesetzes, sofern nicht der Tatbestand der Steuerhinterziehung oder der Steuergefährdung (§§ 396, 402 der Reichsabgabenordnung) erfüllt ist, wegen Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 der Reichsabgabenordnung) bestraft.

Nach § 11 Abs. 1 des Reichsfluchtsteuergesetzes ist jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, ~~den~~ — die Steuerpflichtigen, wenn ~~er~~ — sie im Inland betroffen wird — werden, vorläufig festzunehmen.

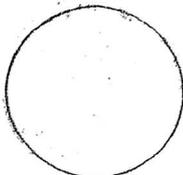
Es ergeht hiermit die Aufforderung, ~~den~~ — die obengenannten Steuerpflichtigen, falls ~~er~~ — sie im Inland betroffen wird — werden, vorläufig festzunehmen und ~~ihn~~ — sie gemäß § 11 Abs. 2 des Reichsfluchtsteuergesetzes unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

Berlin NW. 7., den 25. 2. 1936.

Finanzamt Hansa

gez. Unterschrift

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird hiermit beglaubigt.



(Name)

Steuerinspektor
(Dienstbezeichnung)

A Rep 093-03